

Satzung
für das Amt für Kinder, Jugend und Familien
des Landkreises Berchtesgadener Land

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Artikel 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454) in Verbindung mit Artikel 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familien.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familien obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Vollzug
 - der Adoptionsvermittlung Adoptionsvermittlungsgesetz)
 - des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist ein Fachbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. von der dafür bestellten Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien unterstützt den bzw. die Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigstellung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. fünf Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
 4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände und
 5. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 AGSG an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für die Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf

eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(4) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

(6) Das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsgerichts Laufen, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Berchtesgadener Land, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin der Agentur für Arbeit Traunstein und das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 7 dieser Satzung vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd benannt. Die Fachkraft nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 dieser Satzung wird von der Psychologischen Beratungsstelle im Landkreis benannt. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 4 Nr. 9 dieser Satzung werden vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising und vom Evangelisch-Lutherischen Dekanat Traunstein benannt.

(7) Für stellvertretende beratende Mitglieder gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend

(8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechend Absatz 4 Satz 2 zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden.

(9) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechen Absatz 6 zu benennen und entsprechend Absatz 5 zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien nach § 2 Abs. 3, personalrechtliche Entscheidungen und Entscheidungen über die Auftragsvergabe an Träger der freien Jugendhilfe handelt.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (7) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten ungeachtet des § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des

Landkreises Berchtesgadener Land (GeschO Kreistag) vom 12. Mai 2014 die §§ 11 bis 28 GeschO Kreistag sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Verwaltung) die im Gesetz (§ 80 SGB VIII) genannten Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen durchzuführen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bedient sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines vorberatenden Unterausschusses (§ 8); es arbeitet mit den im

Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bad Reichenhall, 17. November 2014

Georg Grabner
Landrat